

# Satzung

der

## „Landesarbeitsgemeinschaft Individuelle Schwerbehindertenassistenz (LAG ISA) Baden-Württemberg e. V.“

### § 1 Name, Eintragung, Sitz, Dachverband, Unabhängigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Individuelle Schwerbehindertenassistenz (LAG ISA) Baden-Württemberg e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Die LAG ISA ist Mitglied des „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg e.V.“.
4. Die LAG ISA ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck

1. Auf der Basis des Grundgesetzes, im Besonderen Artikel 3 Absatz 3, setzt sich die LAG ISA für die Umsetzung des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) ein.  
Erklärtes Ziel der LAG ISA ist die Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Vorrangig wirkt sie über unterschiedliche Wege auf die Absicherung sowie den Ausbau von individuellen Angeboten zu Assistenzdienstleistungen für Menschen mit Behinderung hin.
2. Die Arbeit der LAG ISA wird von folgenden Grundsätzen und qualitativen Standards geleitet:
  - a) Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Leistungsberechtigten und Assistenten
  - b) Ganzheitlichkeit der Leistungserbringung
  - c) Flexibilität aller Leistungsbeteiligten

- d) Unabhängigkeit von Zeit und Ort
  - e) Wahlfreiheit bei der Auswahl der Leistungserbringer
3. Die LAG ISA tritt unter aktiver Mitarbeit der Mitglieder für die in Nr. 1 festgelegten Ziele ein und sucht das Gespräch und die Zusammenarbeit u.a. mit:
- a) Einzelpersonen, Organisationen, Vereinen und Verbänden
  - b) Leistungsträgern, Leistungsempfängern, Leistungsberechtigten und Leistungserbringern
  - c) Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Medien sowie
  - d) Personen des öffentlichen Lebens

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die LAG ISA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Förderung der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen.
2. Die LAG ISA ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LAG ISA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln der LAG ISA.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LAG ISA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Rechtlich selbstständige Organisationen mit gleicher Zielsetzung im Sinne von § 2 der Satzung, die auf Landesebene in einem Landesverband oder zumindest auf Regierungsbezirksebene organisiert sind.
  - b) Rechtlich selbstständige Organisationen mit gleicher Zielsetzung im Sinne von § 2 der Satzung, die nur auf Bundesebene organisiert sind.
2. Förderndes Mitglied ohne Stimmrechte kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit der LAG ISA durch Engagement, Beiträge oder Spenden zu fördern. Förderer können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Der Aufnahmeantrag von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei

Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

4. Kooptierte Mitglieder können auf Dauer angelegte örtliche und überörtliche Arbeitsgemeinschaften werden, die überwiegend die Belange von Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Freunde vertreten. Sie haben das Recht, Anträge an die Organe der LAG ISA zu stellen und mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Die Selbstständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied
  - a) die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat oder
  - b) die Voraussetzungen des § 2, insbesondere die aktive Mitarbeit, nicht mehr erfüllt.Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Organe**

Organe der LAG ISA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die regelmäßige Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Diesem können gleichzeitig nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.  
Der Schirmherr und die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nur jeweils persönlich ausüben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig für Beschlüsse über
  - a) eine Änderung der Satzung,
  - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
  - d) den Beitritt der LAG ISA zu anderen Verbänden oder Organisationen und
  - e) die Auflösung der LAG ISA.
6. Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern möglichst zeitnah zuzuleiten.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
  - b) Genehmigung des Haushaltplanes
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes.
8. Anträge einzelner Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder nehmen mit Rede- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
2. Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer; wobei je einer der Vertreter immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
3. Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder soll dem Kreis ISA-Dienste angehören.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Schirmherrschaft**

Die LAG ISA kann einen Schirmherrn berufen, der die Arbeit des Vereins unterstützt. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden aufgrund Vorstandsbeschlusses. Der Schirmherr kann an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands mit Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 10 Beiräte, Ausschüsse, Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen.
2. Zur Durchführung der Aufgaben der LAG ISA kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 11 Auflösung**

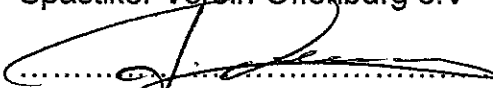
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die ordentlichen, gemeinnützigen Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft verteilt, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben. Die Verteilung erfolgt - nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes - entsprechend dem für die letzte Beitragszahlung maßgebenden Schlüssel.

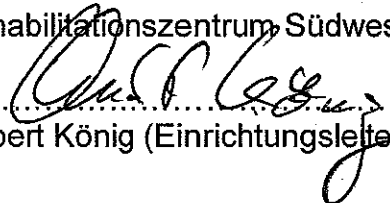
Wegen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die grammatikalisch männliche Form verwendet, beide Geschlechter sind gleichermaßen gemeint.

## Vereinsgründungsmitglieder

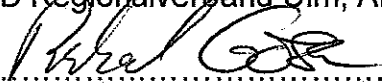
1. Spastiker Verein Offenburg e.V

  
.....  
Joachim Haas (Geschäftsführer)


2. Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH

  
.....  
Hubert König (Einrichtungsleiter)

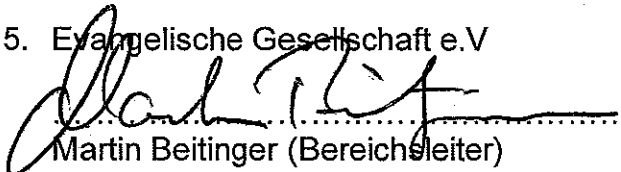
3. ASB Regionalverband Ulm, Alb-Donau Kreis, Heidenheim, Aalen e.V.

  
.....  
Richard Göser (Ressortleiter Behindertenhilfe)

4. ABS-ZSL Stuttgart Aktive Behinderte in Stuttgart und Umgebung –  
Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.

  
.....  
Friedrich Müller (2. Vorsitzender)

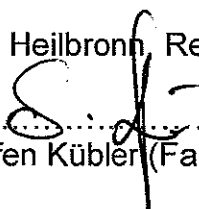
5. Evangelische Gesellschaft e.V

  
.....  
Martin Beiting (Bereichsleiter)

6. Individualhilfe Ambulanter Dienst gGmbH

  
.....  
Wolfgang Ratke (Geschäftsführer)

7. ASB Heilbronn Regionalverband Heilbronn-Franken e.V

  
.....  
Steffen Kübler (Fachbereichsleiter ambulante Dienste)